

## Checkliste:

Um Ihren Berufsausbildungsvertrag ordnungsgemäß eintragen zu können, benötigen wir folgende Unterlagen.

Die notwendigen Dateien finden Sie auch unter [www.rheinhausen.ihk24.de](http://www.rheinhausen.ihk24.de)

[Dok.Nr. 5357790](#) (Alle Informationen zum Berufsausbildungsvertrag)

[Dok.Nr. 3985114](#) (Berufsausbildungsvertrag digital einreichen)

<input type="checkbox"/>	<b>(1) ausgefüllter Ausbildungsvertrag</b> (davon wird benötigt: Antrag auf Eintragung + Ausbildungsvertrag "Ausfertigung für die IHK")
<input type="checkbox"/>	<b>(2) 1x Ausbildungsrahmenplan</b> (Kopie des Deckblattes der sachlichen und zeitlichen Gliederung)
<input type="checkbox"/>	<b>(3) ggf. Ausbilder-Stammdaten-Formular</b> (wird benötigt, wenn der Ausbilder der IHK noch nicht bekannt ist)
<input type="checkbox"/>	<b>(4) ggf. Zeugniskopien eines vorhergehenden Schulbesuches (nur bei verkürzter Ausbildung)</b>
<input type="checkbox"/>	<b>(5) ggf. ärztliche Bescheinigung (nur für unter 18-Jährige erforderlich)</b>
<input type="checkbox"/>	<b>(6) Anmeldung zum Besuch der Berufsbildenden Schule (Sendung direkt an Schule)</b>

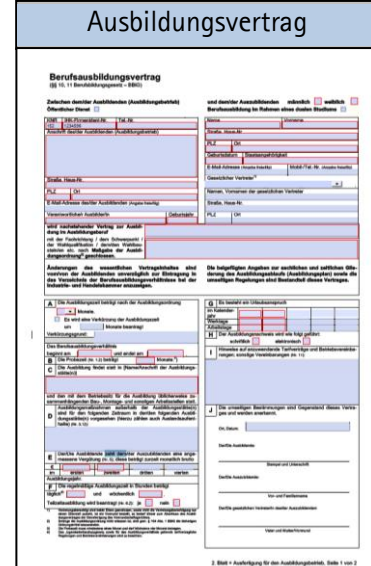
Bitte alle genannten Unterlagen rechtzeitig vor Ausbildungsbeginn einreichen!

## Erläuterungen zur Checkliste:

### 1) Berufsausbildungsvertrag

Nutzen Sie hierfür gerne unseren [digitalen Berufsausbildungsvertrag](#).

Hier können Sie den Berufsausbildungsvertrag in elektronischer Form ausfüllen und online einreichen. Alternativ füllen Sie das nachfolgende pdf-Dokument aus. Anschließend drucken Sie alle Seiten aus und unterschreiben diese. Den Antrag auf Eintragung und die Ausfertigung für die IHK reichen Sie uns zur Eintragung ein.



### Beim Ausfüllen des Vertrages beachten Sie bitte folgende Hinweise:

§ 1: Möglichkeiten der Verkürzung der Ausbildungszeit durch Anrechnung eines vorhergegangenen Schulbesuches (keine Pflicht)

Fachoberschulreife, Mittlere Reife oder gleichwertiger Abschluss	bis zu 6 Monate
Nachweis der Fachhochschulreife	bis zu 12 Monate
allgemeine Hochschulreife	
abgeschlossene Berufsausbildung	
einschlägige berufliche Grundbildung (Berufsgrundschuljahr)	6 Monate oder 12 Monate (je nach Dauer)
- einschlägige Berufstätigkeit oder - Arbeitserfahrung im Berufsfeld	
Einstiegsqualifizierung (EQ)	max. 6 Monate (bei 12 Monaten EQ)

Bei Anrechnung bitte Zeugniskopien beifügen.



§ 1: Die Probezeit muss nach BBiG mindestens 1 Monat und höchstens 4 Monate betragen. Abweichende Angaben hiervon sind nichtig. Eine Verlängerung der Probezeit ist nur bei längerem Krankheitsausfall des Auszubildenden (mindestens 1/3 der Probezeit) möglich.

§ 3: Ort der Ausbildung

§ 4: Ausbildungsmaßnahmen außerhalb des Unternehmens (Verbund, Lehrgänge, Ausland,...)

§ 5: schriftlich = handschriftlich; elektronisch = digital (z.B. Word, pdf, online,...)

§ 6: Es muss eine angemessene Vergütung gezahlt werden. Genauere Informationen finden Sie unter: [www.rheinhausen.ihk24.de](http://www.rheinhausen.ihk24.de) Dok.Nr.: 3114384

§ 7: Der Urlaub richtet sich mindestens nach dem BurlG bzw. dem JArbSchG. Genauere Informationen finden Sie unter: [www.rheinhausen.ihk24.de](http://www.rheinhausen.ihk24.de) Dok.Nr.: 3114384

## 2) Ausbildungsrahmenplan (sachliche und zeitliche Gliederung)

Der Ausbildungsrahmenplan ist Bestandteil des Ausbildungsvertrages und wird in zweifacher Ausführung (1x Azubi & 1 x Betrieb) ausgedruckt. Dieser ist ebenfalls auf der Internetseite der IHK im Bereich Aus- und Weiterbildung → [Berufe A-Z](#) verfügbar. Füllen Sie bitte die beiden Deckblätter aus. Fügen Sie eine Kopie des ausgefüllten und unterschriebenen Deckblattes den einzureichenden Unterlagen bei.

**Ausbildungsrahmenplan**

Sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung  
Anlage zum Berufsausbildungsvertrag

Hotelfachmann/Hotelfachfrau

Ausbildungsbetrieb: \_\_\_\_\_  
 Verantwortlicher Ausbilder: \_\_\_\_\_  
 Auszubildender: \_\_\_\_\_

Die sachliche und zeitliche Gliederung der zu verrichtenden Kernarbeits- und Fertigkeiten laut Ausbildungsrahmenplan der Ausbildungsverordnung in der Fassung vom 13. Februar 1998 ist auf den folgenden Seiten nachzulesen.  
 Der zeitliche Anteil des gesetzlich bzw. tariflichen Urlaubsanspruches, des Berufsschulunterrichtes und der Zwischen- und Abschlussprüfung des/der Auszubildenden ist in dem rechteckigen Rahmen rechts unten vermerkt.  
 Änderungen des Zeitumfangs und des Zeitablaufes aus betrieblich oder schulisches bedingten Gründen oder aus Gründen in der Person des/der Auszubildenden sind unten vorzutragen.

Ausbildender: \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_  
 Geschäftlicher Vertreter des Ausbildungsbetriebes: \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_ Firmenstempel/Unterschrift \_\_\_\_\_

## 3) [Ausbilder-Stammdaten-Formular](#)

und Kopien der Prüfungszeugnisse, sofern diese uns noch nicht vorliegen.

## 5) Ärztliche Bescheinigung

Bei Auszubildenden unter 18 Jahren (es gilt das Datum des Ausbildungsbeginns) ist die Bescheinigung über die Erstuntersuchung gem. § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz einzureichen. Die Erstuntersuchung darf nicht länger als 14 Monate zurückliegen und ist beim Hausarzt kostenlos erhältlich (nicht zu verwechseln mit einem Attest oder einer Infektionsschutzbelehrung).

**Ärztliche Bescheinigung**

Beispiel des Arztes

**Ärztliche Bescheinigung für den Arbeitgeber\***  
Bestimmungen nach § 32 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

Name, Vorname, Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Zurücklegen  Ankreuzen

Aufgrund der Untersuchung habe ich die Bescheinigung durch die Ausbildung nachstehend angeordnet. Ansonsten für die Bescheinigung  keine  keine Angabe

Es ist zu erwarten, dass diese Arbeiter die Bescheinigung  vollständig  teilweise erfüllen.

4.1 Arbeiten überfordert im

– Gehen

– Stehen

– Sitzen

– Knien

– Bücken

– Krümen

4.2 Arbeiten mit folgenden Risiken, Toppfen oder Bräusen

– Schlagen

– Stoßen

– Schneiden

4.3 Arbeiten, die die volle Gebrauchstauglichkeit bedürfen

– Heben

– Tragen

– Greifen

4.4 Arbeiten mit erhöhter Abstrahlungsgefahr

\* Die Bescheinigung ist in 2-facher Ausführung anzufertigen und einzureichen.

## 6) Anmeldung Berufsbildenden Schule

Bitte melden Sie ihre Auszubildenden an den zuständigen Berufsschulen selbst an. Die Anmeldeformulare finden Sie auf den jeweiligen Internetseiten der Schulen. Die zuständige Berufsschule finden Sie auf der Internetseite der IHK unter dem betreffenden [Ausbildungsberuf](#).

### Hinweise:

- Auf dem "Antrag auf Eintragung" müssen Sie die **BA-Betriebsnummer** zwingend angeben. Diese finden Sie im Entgeltabrechnungssystem.
- Im Falle des Ausscheidens eines Auszubildenden bitten wir Sie uns umgehend schriftlich zu benachrichtigen. Hierzu bitten wir Sie eine Kopie des Kündigungsschreibens mit dem Tag des Austrittes einzureichen.
- Bitte informieren Sie uns auch über etwaige Adressänderungen, damit die Einladungen zu den Prüfungen an die korrekte Adresse der Auszubildenden gesendet werden.

# Antrag auf Eintragung

in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

.....

## Hierzu wird erklärt:

1. Die Berufsausbildung wird nach der Ausbildungsordnung, dem einschlägigen Ausbildungsberufsbild, dem Berufsbildungsgesetz und den Bestimmungen des Berufsausbildungsvertrages durchgeführt.
2. Die Einrichtungen der Ausbildungsstätte bieten – gegebenenfalls zusammen mit den im Berufsausbildungsvertrag aufgeführten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte – die Voraussetzung, dass die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nach dem Ausbildungsberufsbild in vollem Umfang vermittelt werden können.
3. In der Person des Ausbildenden und der/des gegebenenfalls von ihm bestellten Ausbilderin/Ausbilders liegen keine Gründe, die der Ausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes entgegenstehen. Insbesondere besteht kein Verbot, Kinder und Jugendliche zu beschäftigen.
4. Die/Der umseitig genannte Ausbilderin/Ausbilder ist auch fachlich für die Berufsausbildung geeignet. Die aktuellen Ausbilderdaten liegen der IHK bereits vor bzw. werden mit dem Antrag eingereicht.
5. Der/Dem Auszubildenden wurde bzw. wird eine Ausfertigung des beidseitig unterzeichneten Berufsausbildungsvertrages ausgehändigt.
6. Wesentliche Änderungen des Ausbildungsvertrages werden der IHK unverzüglich angezeigt.
7. Die Ausbildungsordnung und die sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung wurden der/dem Auszubildenden bei Abschluss des Berufsausbildungsvertrages ausgehändigt. Ein Exemplar der sachlichen und zeitlichen Gliederung liegt der IHK bereits vor bzw. ist diesem Antrag beigelegt.
8. Die von der IHK nach der Gebührenordnung festgesetzte Gebühr wird nach Erhalt des entsprechenden Bescheides entrichtet.
9. Es wird versichert:
  - a) Die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben.
  - b) Die Übereinstimmung der Vertragsabfassung.
  - c) Die Übereinstimmung der bei der IHK eingereichten Kopie mit dem beidseitig unterzeichneten Berufsausbildungsvertrag inklusive der weiteren Vertragsbestimmungen.
10. Beigelegt sind:
  - a) **Eine Kopie des Berufsausbildungsvertrages** (Ausfertigung für Auszubildende / Blatt 2).
  - b) Im Falle der Vertragsverkürzung Kopien der die Verkürzung begründenden Dokumente (Schulzeugnis, ggf. Zwischenzeugnis, etc.). Soweit das Zeugnis oder ein anderes Dokument, das Grundlage der Vertragsverkürzung sein soll, der/dem Auszubildenden im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht vorliegt, wird die Kopie unverzüglich nach Erhalt nachgereicht.
  - c) Bei Auszubildenden, die zu Beginn der Ausbildung noch nicht volljährig sind, Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß § 32 des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

Die Datenerhebung erfolgt aufgrund der §§ 10, 11, 27 bis 30, 34 bis 36, 87, 88 BBiG.

# Antrag auf Eintragung

in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

Hiermit wird die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse des nachfolgenden Berufsausbildungsvertrages zwischen dem Ausbildenden (Ausbildungsbetrieb) und der/dem Auszubildenden beantragt.

Ausbildungsberuf (wenn einschlägig, bitte einschließlich Fachrichtung, Schwerpunkt, Wahlqualifikation(en) und/oder Einsatzgebiet nach der Ausbildungsordnung bezeichnen)

Zuständige Berufsschule

## Angaben zum Ausbildenden

Öffentlicher Dienst      ja      nein      KNR

IHK-Firmenident-Nr.

BA-Betriebs-Nr. der Ausbildungsstätte<sup>1</sup>

Name des Ausbildenden (Ausbildungsbetriebes)<sup>2</sup>

Straße, Haus-Nr.

PLZ      Ort

E-Mail-Adresse und/oder Telefonnummer

### Die sachliche und zeitliche Gliederung

ist beigefügt.

liegt der IHK mit Stand vom ..... vor.

Öffentliche Förderung der Ausbildung      ja      nein  
(monatlich, regelmäßig, mehr als 50 % der Kosten)

### Wenn ja

Sonderprogramm des Bundes/Landes

Außerbetriebliche Berufsausbildung nach § 76 SGB III

Ausbildung für Menschen mit Behinderung – Reha nach §§ 73 Abs. 1 u. 2, 115 Nr. 2, 116 Abs. 2 u. 4, 117 SGB III

## Angaben zur/zum verantwortliche/r Ausbilder/in

weiblich      männlich      divers      ohne Angabe

Name, Vorname

Geburtsjahr

E-Mail-Adresse und/oder Telefonnummer

<sup>1</sup> Geben Sie hier bitte die von der Bundesagentur für Arbeit vergebene Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes an, in dem die/der Auszubildende tatsächlich tätig ist. Diese Betriebsnummer ist in der Regel im Entgeltabrechnungsprogramm hinterlegt bzw. kann sie bei den Kolleginnen und Kollegen der Lohnabrechnung oder einer ggf. beauftragten Steuerberatung erfragt werden.

<sup>2</sup> Zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der Ausbildenden können mehrere natürliche oder juristische Personen in einem Ausbildungsverbund zusammenwirken, soweit die Verantwortlichkeit für die einzelnen Ausbildungsabschnitte sowie für die Ausbildungszeit insgesamt sichergestellt ist (Verbundausbildung, § 10 Abs. 5 BBiG).

# Antrag auf Eintragung

in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

## Angaben zur/zum Auszubildenden

weiblich männlich divers ohne Angabe

Name		Vorname		(Mehrfachnennung zulässig) Abschluss      kein Abschluss	
Straße, Haus-Nr.		Geburtsdatum			
PLZ	Ort	Staatsangehörigkeit		Vorherige Berufsausbildung, vorheriges Studium	
E-Mail-Adresse und/oder Telefonnummer				Schulische Berufsausbildung (voll qualifizierender Berufsabschluss)	
Höchster allgemeiner Schulabschluss				Berufsausbildung (mit Ausbildungsvertrag nach BBiG/HWO)	
Hauptschulabschluss/Berufsreife		Hochschulreife		Studium	
Qualif. Hauptschulabschluss		Hochschulabschluss			
Mittlerer Bildungsabschluss		im Ausland erworben			
Fachhochschulreife		Ohne Abschluss			

## Berufsvorbereitung, berufliche Grundbildung

(Mehrfachnennung zulässig)

E-Mail-Adresse und/oder Telefonnummer		Betriebliche Qualifizierungsmaßnahme		Schulisches Berufsvorbereitungsjahr	
Höchster allgemeiner Schulabschluss		Schulisches Berufsgrundbildungsjahr		Berufsfachschule ohne voll qualifizierenden Berufsabschluss	
Hauptschulabschluss/Berufsreife		Hochschulreife		Berufsvorbereitungsmaßnahme (SGB III)	
Qualif. Hauptschulabschluss		Hochschulabschluss			
Mittlerer Bildungsabschluss		im Ausland erworben			
Fachhochschulreife		Ohne Abschluss			

## Angaben zum/zur gesetzlichen Vertreter/in<sup>3</sup>

keiner Eltern Mutter Vater Vormund      keiner Eltern Mutter Vater Vormund

Name, Vorname		Name, Vorname	
Straße, Haus-Nr.		Straße, Haus-Nr.	
PLZ	Ort	PLZ	Ort
E-Mail-Adresse und/oder Telefonnummer		E-Mail-Adresse und/oder Telefonnummer	

<sup>3</sup> Vertretungsberechtigt sind beide Eltern gemeinsam, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht. Ist ein Vormund bestellt, so bedarf dieser zum Abschluss des Ausbildungsvertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes.

# Berufsausbildungsvertrag

(§§ 10, 11 des Berufsbildungsgesetzes – BBiG)

Zwischen dem Ausbildenden (Ausbildungsbetrieb) und der/dem Auszubildenden wird nachstehender Berufsausbildungsvertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf

(wenn einschlägig, bitte einschließlich Fachrichtung, Schwerpunkt, Wahlqualifikation(en) und/oder Einsatzgebiet nach der Ausbildungsordnung bezeichnen)

nach Maßgabe der Ausbildungsordnung<sup>1</sup> geschlossen.

Zuständige Berufsschule

Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes sind vom Ausbildenden unverzüglich zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Industrie- und Handelskammer anzuzeigen. Die beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufes (Ausbildungsplan) sowie die beigefügten **weiteren Bestimmungen** sind Bestandteil dieses Vertrages.

## Angaben zum Ausbildenden

Name des Ausbildenden (Ausbildungsbetriebes)<sup>2</sup>

Straße, Haus-Nr.

PLZ Ort

E-Mail-Adresse (Angabe freiwillig)

Telefonnummer

Name, Vorname verantwortliche/r Ausbilder/in

## Angaben zum/zu gesetzlichen Vertreter(n)<sup>3</sup>

keiner Eltern Mutter Vater Vormund

Name, Vorname

Straße, Haus-Nr.

PLZ Ort

keiner Eltern Mutter Vater Vormund

Name, Vorname

Straße, Haus-Nr.

PLZ Ort

## Angaben zur/zum Auszubildenden

Name Vorname

Straße, Haus-Nr.

PLZ Ort

Geburtsdatum E-Mail-Adresse (Angabe freiwillig)

Mobil-/Telefonnummer (Angabe freiwillig)

## § 1 – Dauer der Ausbildung

### Dauer

Die Ausbildungsdauer beträgt nach der Ausbildungsordnung

24 Monate. 36 Monate. 42 Monate.

Auf die Ausbildungsdauer wird die Berufsausbildung zur/zum<sup>4</sup>

bzw. eine berufliche Vorbildung in

mit ..... Monaten angerechnet.<sup>5</sup>

Die Berufsausbildung wird in

Vollzeit Teilzeit<sup>6,7</sup> ..... (% der Ausbildungszeit in Vollzeit) durchgeführt.

Die Ausbildungsdauer verlängert sich aufgrund der Teilzeit um ..... Monate.

Die Ausbildungsdauer verkürzt sich vorbehaltlich der Entscheidung der zuständigen Stelle aufgrund

..... um ..... Monate.<sup>7</sup>

Die Berufsausbildung wird im Rahmen eines ausbildungsintegrierenden dualen Studiums absolviert.

Das Ausbildungsverhältnis fällt nicht in den Geltungsbereich eines gültigen Tarifvertrages.

Das Berufsausbildungsverhältnis

beginnt am ..... und endet am:<sup>8</sup> .....

**Probezeit**

Die Probezeit beträgt in Monaten<sup>9</sup>

einen      zwei      drei      vier

**§ 2 – siehe S. 3 des Berufsausbildungsvertrages**

**§ 3 – Ausbildungsstätte**

Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelungen nach § 4 Nr. 12 dieses Vertrages in

Name/Anschrift der Ausbildungsstätte

und den mit dem Betriebssitz für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt.

**§ 4 – Pflichten des Auszubildenden**

**Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte(n)** sind für den folgenden Zeitraum in der/den folgenden Ausbildungsstätte(n) vorgesehen (hierzu zählen auch Auslandsaufenthalte)

**§ 5 – Pflichten der/des Auszubildenden**

**Führung von schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweisen**

Der Ausbildungsnachweis wird wie                      schriftlich                      elektronisch folgt geführt:

**§ 6 – Bestandteile der Vergütung und sonstige Leistungen**

**Höhe und Fälligkeit**

Das Ausbildungsverhältnis fällt in den Geltungsbereich des folgenden Tarifvertrages:

Der Ausbildende zahlt der/dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung; diese beträgt zurzeit monatlich brutto

EUR				
im	ersten	zweiten	dritten	vierten

Ausbildungsjahr.

Die Vergütung setzt sich aus verschiedenen Bestandteilen zusammen, die dem Vertrag als Anlage beigefügt werden.

**Überstunden<sup>10</sup>**

Überstunden werden	besonders vergütet.	besonders vergütet <b>oder</b> in Freizeit ausgeglichen.
	in Freizeit ausgeglichen.	besonders vergütet <b>und</b> in Freizeit ausgeglichen.

**§ 7 – Ausbildungszeit, Anrechnung und Urlaub**

**Tägliche und wöchentliche Ausbildungszeit<sup>11</sup>**

Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit beträgt

Die durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit beträgt

..... Stunden.<sup>12</sup>

..... Stunden.

**Urlaub**

Es besteht ein Urlaubsanspruch

im Kalenderjahr			
Werktage			
Arbeitstage			

**§§ 8 bis 11 – siehe S. 4 des Berufsausbildungsvertrages**

**§ 12 – Sonstige Vereinbarungen<sup>13</sup>; Hinweis auf anzuwendende Betriebs- bzw. Dienstvereinbarungen**

Anlage gemäß § 4 Nr. 1 des Berufsausbildungsvertrages<sup>14</sup>

Die beigefügten weiteren Bestimmungen (Blatt 2 / Ausfertigung für **Ausbildende** / S. 3 und S. 4) sind Gegenstand dieses Vertrages.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Auszubildenden\*

Stempel und Unterschrift des Ausbildenden\*

Unterschrift(en) der/des gesetzlichen Vertreter/s\*

\* Bei elektronischer Abfassung ist die Vertragsabfassung so zu übermitteln, dass die Auszubildenden und ggf. deren gesetzliche Vertreter/in diese speichern und ausdrucken können. Auszubildende haben den Empfang durch die Auszubildende und ggf. deren gesetzliche Vertreter/in nachzuweisen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 und 3 BBiG). Auszubildende sind verpflichtet den Empfang der Vertragsabfassung zu bestätigen (§ 13 S. 2 Nr. 8 BBiG).

**§ 1 – Dauer der Ausbildung**

1. **Dauer** (siehe § 1 auf S. 1 des Berufsausbildungsvertrages)
2. **Probezeit:** Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
3. **Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses:** Bestehen Auszubildende vor Ablauf der in Nr. 1 vereinbarten Ausbildungsdauer die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
4. **Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses:** Bestehen Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

**§ 2 – Ermächtigung zur Anmeldung zur Prüfung**

Die/der Auszubildende ermächtigt den Auszubildenden, sie/ihn in ihrem/seinem Namen zu Prüfungen im Rahmen der Ausbildung anzumelden; siehe näher § 4 Nr. 11 dieses Vertrages.

**§ 3 – Ausbildungsstätte**

(siehe § 3 auf S. 2 des Berufsausbildungsvertrages)

**§ 4 – Pflichten des Auszubildenden**

Der Auszubildende verpflichtet sich,

1. **(Ausbildungsziel)** dafür zu sorgen, dass der/dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;
2. **(Ausbilderinnen/Ausbilder)** selbst auszubilden oder eine/einen persönlich und fachlich geeignete/geeigneten Ausbilderin/Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diese/diesen der/dem Auszubildenden jeweils schriftlich bekannt zu geben;
3. **(Ausbildungsordnung)** der/dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen;
4. **(Ausbildungsmittel)** der/dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen<sup>15</sup>, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind;
5. **(Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte; Prüfungen)** die/den Auszubildende/n zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen bzw. nicht zu beschäftigen. Der Auszubildende verpflichtet sich daneben, die/den Auszubildende/n, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgeschrieben oder nach Nr. 12 durchzuführen sind, freizustellen. Das Gleiche gilt für die Teilnahme an Prüfungen und an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht;
6. **(Führung von schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweisen)** schriftliche oder elektronische<sup>16</sup> Ausbildungsnachweise der/dem Auszubildenden für die Berufsausbildung kostenfrei zur Verfügung zu stellen und ihr/ihm Gelegenheit zu geben, die Ausbildungsnachweise während der Ausbildungszeit am Arbeitsplatz zu führen. Der Auszubildende wird die/den Auszubildende/n zum ordnungsgemäßen Führen der Ausbildungsnachweise anhalten und dies durch regelmäßige Abzeichnung oder in sonstiger geeigneter Weise bestätigen;
7. **(Ausbildungsbezogene Tätigkeiten)** der/dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren/seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
8. **(Sorgepflicht)** dafür zu sorgen, dass die/der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;
9. **(Ärztliche Untersuchungen)** sofern die/der Auszubildende noch nicht 18 Jahre alt ist, sich Bescheinigungen gemäß den §§ 32, 33 des Jugendarbeitsschutzgesetzes darüber vorlegen zu lassen, dass sie/er
  - a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und
  - b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist;
10. **(Eintragungsantrag)** unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der IHK unter Beifügung der Vertragsabfassung und – bei Auszubildenden unter 18 Jahren – einer Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß § 32 des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beantragen. Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes;
11. **(Anmeldung zu Prüfungen)** die/den Auszubildende/n im Rahmen einer gemäß § 2 dieses Vertrages erteilten Ermächtigung rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen oder zum ersten und zweiten Teil einer gestreckten Abschlussprüfung anzumelden und für die Teilnahme freizustellen sowie der Anmeldung zur Zwischenprüfung oder zum ersten Teil einer gestreckten Abschlussprüfung bei Auszubildenden, die noch nicht 18 Jahre alt sind, eine Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gemäß § 33 des Jugendarbeitsschutzgesetzes beizufügen; die/der Auszubildende erhält eine Kopie des Anmeldeantrages;

12. **(Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte)** (siehe § 4 auf S. 2 des Berufsausbildungsvertrages)

13. **(Vertragsabfassung)** den Auszubildenden und deren gesetzlichen Vertretern und Vertreterinnen die Vertragsabfassung unverzüglich nach deren Erstellung auszuhändigen. Bei elektronischer Abfassung ist die Vertragsabfassung so zu übermitteln, dass die Auszubildenden und deren gesetzliche Vertreter/in diese speichern und ausdrucken können. Auszubildende haben den Empfang durch die Auszubildende und deren gesetzliche Vertreter/in nachzuweisen. Die Vertragsabfassung und den Empfangsnachweis haben Auszubildende nach Ablauf des Jahres, in dem das Auszubildungsverhältnis beendet wurde, drei Jahre lang aufzubewahren.

**§ 5 – Pflichten der/des Auszubildenden**

Die/der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie/Er verpflichtet sich insbesondere,

1. **(Lernpflicht)** die ihr/ihm im Rahmen ihrer/seiner Berufsausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen;
2. **(Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen)** am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie/er nach § 4 Nr. 5, 11 und 12 freigestellt bzw. nicht beschäftigt wird;
3. **(Weisungsbundenheit)** den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Berufsausbildung von Auszubildenden, von Ausbilderinnen oder Ausbildern oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden;
4. **(Betriebliche Ordnung)** die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;
5. **(Sorgfaltspflicht)** Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihr/ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;
6. **(Betriebsgeheimnisse)** über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren;
7. **(Führung von schriftlichen oder elektronischen<sup>16</sup> Ausbildungsnachweisen)** die vorgeschriebenen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweise ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen;
8. **(Benachrichtigung)** bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu lassen. Auf Verlangen der Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit, die länger als drei Kalendertage dauert, hat die/der Auszubildende, sofern er/sie Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist, das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer feststellen und sich eine ärztliche Bescheinigung auszuhändigen zu lassen. Auf Verlangen des Auszubildenden ist die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer früher als im Gesetz vorgesehen ärztlich feststellen zu lassen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist die/der Auszubildende verpflichtet, sich eine neue ärztliche Bescheinigung auszuhändigen zu lassen.<sup>17</sup>
9. **(Ärztliche Untersuchungen)** soweit auf sie/ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32 und 33 dieses Gesetzes ärztlich
  - a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen
  - b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigungen hierüber dem Auszubildenden vorzulegen.
10. **(Benachrichtigung nach Ende der Abschlussprüfung)** unverzüglich nach dem Ende der Abschlussprüfung den Auszubildenden über das Ergebnis zu informieren und die „vorläufige Bescheinigung über das Prüfungsergebnis“ der IHK bzw. das IHK-Abschlusszeugnis vorzulegen.
11. **(Vertragsabfassung)** den Empfang der Vertragsabfassung zu bestätigen, sofern dieser elektronisch abgefasst wird.

**§ 6 – Bestandteile der Vergütung und sonstige Leistungen**

1. **Höhe und Fälligkeit:** Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
2. **Verschiedene Bestandteile der Auszubildungsvergütung:** Diese sind gem. § 17 BBlG nur solche, die im Auszubildungsvertrag konkret bestimmt werden, nicht von bestimmten oder bestimmbaren Ereignissen abhängig gemacht und entsprechend § 18 Abs. 1 Satz 1 BBlG monatlich ausgezahlt werden. Bestandteile der Vergütung können z. B. Sachleistungen oder regelmäßige monatliche Zulagen sein.
3. **Sachleistungen:** Soweit der Auszubildende der/dem Auszubildenden Kost und/oder Wohnung gewährt, gilt die in der Anlage beigefügte Regelung (ggf. Anlage beifügen). Auszubildende gewähren Auszubildenden angemessene Wohnung und Verpflegung im Rahmen der Hausgemeinschaft. Diese Leistungen können in Höhe der nach § 17 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 % der Bruttovergütung hinaus. Können Auszubildende während der Zeit, für welche die Vergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund Sachleistungen nicht annehmen (z. B. bei Urlaub, Krankheitsausfall, etc.), so sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.



4. **Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte:** Auszubildende tragen die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte nach § 4 Nr. 5, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem diese Kosten einsparen. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten nach § 17 Abs. 6 BBiG darf 75 % der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen.
5. **Berufskleidung:** Wird vom Auszubildenden eine besondere Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie von ihm zur Verfügung gestellt.
6. **Fortzahlung der Vergütung:** Der/Dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt
- für die Zeit der Freistellung gemäß § 4 Nr. 5, 11 und 12 dieses Vertrages sowie gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 und § 43 des Jugendarbeitsschutzgesetzes,
  - bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn sie/er
    - sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
    - aus einem sonstigen, in ihrer/seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, die Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen,
    - bei Krankheit nach Maßgabe des Entgeltfortzahlungsgesetzes.

### § 7 – Ausbildungszeit, Anrechnung und Urlaub

1. **Tägliche und wöchentliche Ausbildungszeit**<sup>11</sup> (siehe § 7 auf S. 2 des Berufsausbildungsvertrages): Die Vereinbarung der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit hat die Auswirkung, dass eine über sie hinausgehende Beschäftigung der/des Auszubildenden als Überstunde besonders zu vergüten oder durch Freizeit auszugleichen ist.
2. **Anrechnung:** Auf die Ausbildungszeit der Auszubildenden werden angerechnet
- die Berufsschulunterrichtszeit einschließlich der Pausen und der notwendigen Wegezeiten zwischen Berufsschule und Ausbildungsstätte nach § 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BBiG bzw. § 9 Abs. 2 Nr. 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG),
  - Berufsschultage nach § 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BBiG bzw. § 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 JArbSchG mit der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit,
  - Berufsschulwochen nach § 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 BBiG bzw. § 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 JArbSchG mit der durchschnittlichen wöchentlichen Ausbildungszeit,
  - die Freistellung nach § 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 BBiG bzw. § 10 Abs. 1 Nr. 1 JArbSchG mit der Zeit der Teilnahme einschließlich der Pausen und der notwendigen Wegezeiten zwischen Berufsschule und Ausbildungsstätte und
  - die Freistellung nach § 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 BBiG bzw. § 10 Abs. 1 Nr. 2 JArbSchG mit der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit.
3. **Urlaub** (siehe § 7 auf S. 2 des Berufsausbildungsvertrages)
4. **Lage des Urlaubs:** Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf die/der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

### § 8 – Kündigung

1. **Kündigung während der Probezeit:** Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
2. **Kündigungsgründe:** Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
- aus einem wichtigen Grund<sup>18</sup> ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
  - von der/dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie/er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
3. **Form der Kündigung:** Die Kündigung muss schriftlich, im Fall der Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen; die elektronische Form ist ausgeschlossen.
4. **Unwirksamkeit einer Kündigung:** Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gemäß § 10 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.
5. **Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung:** Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder die/der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn die andere Person den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (Nr. 2 Buchstabe b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.
6. **Aufgabe des Betriebes, Wegfall der Ausbildungseignung:** Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungseignung verpflichten sich Auszubildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung der zuständigen Arbeitsagentur rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

### § 9 – Betriebliches Zeugnis

Der Auszubildende hat der/dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis kann mit Einwilligung der Auszubildenden in elektronischer Form erteilt werden. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch die Ausbilderin oder der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten,

Kenntnisse und Fähigkeiten der/des Auszubildenden. Auf Verlangen der/des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

### § 10 – Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichtes der nach § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes errichtete Schlichtungsausschuss anzurufen, sofern ein solcher bei der IHK besteht.

### § 11 – Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

### § 12 – Sonstige Vereinbarungen<sup>13</sup>; Hinweis auf Betriebs- bzw. Dienstvereinbarungen

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung im Rahmen des § 12 dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden.

<sup>1</sup> Gemäß § 103 Abs. 1 BBiG sind die vor dem 1. September 1969 bestehenden Ordnungsmittel anzuwenden, solange eine Ausbildungsordnung nicht erlassen ist.

<sup>2</sup> Zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der Auszubildenden können mehrere natürliche oder juristische Personen in einem Ausbildungsverbund zusammenwirken, soweit die Verantwortlichkeit für die einzelnen Ausbildungsabschnitte sowie für die Ausbildungszeit insgesamt sichergestellt ist (Verbundausbildung, § 10 Abs. 5 BBiG).

<sup>3</sup> Vertretungsberechtigt sind beide Eltern gemeinsam, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht. Ist ein Vormund bestellt, so bedarf dieser zum Abschluss des Ausbildungsvertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes.

<sup>4</sup> Die Dauer einer anderen abgeschlossenen Berufsausbildung ist bei entsprechender Vereinbarung der Vertragsparteien nach § 5 Abs. 2 S. 3 BBiG ganz oder teilweise auf die Ausbildungsdauer anzurechnen, sofern die dem Vertrag zugrundeliegende Ausbildungsordnung eine Anrechnungsmöglichkeit nach § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 BBiG vorsieht.

<sup>5</sup> Durch Rechtsverordnung der Landesregierungen kann bestimmt werden, dass der Besuch eines Bildungsganges berufsbildender Schulen oder die Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung ganz oder teilweise auf die Ausbildungsdauer angerechnet wird. Wird eine solche Rechtsverordnung nicht erlassen, kann die Anrechnung durch die IHK im Einzelfall erfolgen. Für die Entscheidung über die Anrechnung auf die Ausbildungsdauer kann der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung Empfehlungen beschließen. Im Einzelfall bedarf es für die Anrechnung eines gemeinsamen Antrages der Auszubildenden und der Auszubildenden. Der Anrechnungszeitraum muss in ganzen Monaten durch sechs teilbar sein.

<sup>6</sup> Auszubildende und Auszubildende können die Durchführung der Berufsausbildung in Teilzeit vereinbaren (§ 7a BBiG). Die Dauer der Teilzeiterberufsausbildung verlängert sich entsprechend, höchstens jedoch bis zum Einzehalffachen der Dauer, die in der Ausbildungsordnung für die betreffende Berufsausbildung in Vollzeit festgelegt ist. Die Dauer der Teilzeiterberufsausbildung ist auf ganze Monate abzurunden. Auf Verlangen der Auszubildenden verlängert sich die Ausbildungsdauer auch über die Höchstdauer des Einzehalffachen hinaus bis zur nächsten möglichen Abschlussprüfung. Der Antrag auf Eintragung des Berufsausbildungsvertrages kann mit dem Antrag auf Verkürzung der Ausbildungsdauer verbunden werden.

<sup>7</sup> Nach § 8 Abs. 1 BBiG hat die IHK auf gemeinsamen Antrag der/des Auszubildenden und Auszubildenden die Ausbildungsdauer zu verkürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel auch in der verkürzten Zeit erreicht wird. Dies gilt bei einer Teilzeiterberufsausbildung mit der Maßgabe, dass, wenn eine Verkürzung der Ausbildungsdauer entsprechend den Empfehlungen des Hauptausschusses nach Absatz 3 zu einer Ausbildungsdauer führt, die das Ende der für die betreffende Berufsausbildung in Vollzeit festgelegten Ausbildungsdauer höchstens um sechs Monate überschreitet, die Ausbildungsdauer auf das Ende der für die betreffende Berufsausbildung in Vollzeit festgelegten Ausbildungsdauer verkürzt wird (§ 8 Abs. 1 Satz 2 BBiG).

<sup>8</sup> Wenn die Ausbildungsordnung vorsieht, dass die Berufsausbildung in sachlich und zeitlich besonders gegliederten, aufeinander abgestimmten Stufen erfolgt, soll zwar nach den einzelnen Stufen ein Ausbildungsabschluss vorgesehen sein, der zu einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit befähigt (sogenannte „echte“ Stufenausbildung, § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BBiG). Auch in diesem Fall muss aber der Vertrag über die gesamte Ausbildungsdauer abgeschlossen werden (§ 21 Abs. 1 BBiG).

<sup>9</sup> Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen.

<sup>10</sup> Mögliche darüberhinausgehende Ausgleichsansprüche für Überstunden aus Betriebsvereinbarung oder Tarifvertrag sind davon unberührt.

<sup>11</sup> Nach dem JArbSchG beträgt die höchstzulässige tägliche Arbeitszeit (Ausbildungszeit) bei noch nicht 18 Jahre alten Personen grundsätzlich acht Stunden. Ist allerdings die Arbeitszeit an einzelnen Werktagen auf weniger als acht Stunden verkürzt, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche bis zu achteinhalb Stunden beschäftigt werden (§ 8 JArbSchG). Im Übrigen sind die Vorschriften des JArbSchG über die höchstzulässigen Wochenarbeitszeiten zu beachten.

<sup>12</sup> Im Berufsausbildungsvertrag ist für die gesamte Ausbildungszeit oder für einen bestimmten Zeitraum der Berufsausbildung die Verkürzung der täglichen oder der wöchentlichen Ausbildungszeit zu vereinbaren. Diese Kürzung darf bei einer Teilzeiterberufsausbildung jedoch nicht mehr als 50 Prozent betragen.

<sup>13</sup> U. a. können als integraler Bestandteil der Ausbildung Ausbildungsabschnitte im Ausland bis zu einem Viertel der Ausbildungsdauer vereinbart werden. Weiterhin können Zusatzqualifikationen vereinbart werden. Diese können Wahlbausteine in neuen Ausbildungsordnungen oder Teile anderer Ausbildungs- oder Fortbildungsordnungen sein. Zusatzqualifikationen müssen gesondert geprüft und bescheinigt werden.

<sup>14</sup> Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Berufsausbildungsablaufs.

<sup>15</sup> Auch eines ersten Teils der Abschlussprüfung, sofern nach der Ausbildungsordnung vorgesehen.

<sup>16</sup> Unzutreffendes streichen.

<sup>17</sup> Für Auszubildende, die privat krankenversichert sind, gilt im Krankheitsfall die Anzeige- und Nachweispflicht nach § 5 Absatz 1 EFZG. Ärztliche Bescheinigungen sind Auszubildenden danach unmittelbar vorzulegen. Ärztliche Bescheinigungen sind auch bei Auslandsaufenthalt zum Zeitpunkt der Arbeitsunfähigkeit, bei Arbeitsunfähigkeitsfeststellung durch Ärzte, die nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen (Privatärzte), bei Erkrankung eines Kindes, stufenweiser Wiedereingliederung, Inanspruchnahme von Rehabilitationsleistungen oder Beschäftigungsverboten vorzulegen.

<sup>18</sup> Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses bis zum Ablauf der Ausbildungsdauer nicht zugemutet werden kann.

# Berufsausbildungsvertrag

(§§ 10, 11 des Berufsbildungsgesetzes – BBiG)

Zwischen dem Ausbildenden (Ausbildungsbetrieb) und der/dem Auszubildenden wird nachstehender Berufsausbildungsvertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf

(wenn einschlägig, bitte einschließlich Fachrichtung, Schwerpunkt, Wahlqualifikation(en) und/oder Einsatzgebiet nach der Ausbildungsordnung bezeichnen)

nach Maßgabe der Ausbildungsordnung<sup>1</sup> geschlossen.

Zuständige Berufsschule

Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes sind vom Ausbildenden unverzüglich zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Industrie- und Handelskammer anzuzeigen. Die beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufes (Ausbildungsplan) sowie die beigefügten **weiteren Bestimmungen** sind Bestandteil dieses Vertrages.

## Angaben zum Ausbildenden

Name des Ausbildenden (Ausbildungsbetriebes)<sup>2</sup>

Straße, Haus-Nr.

PLZ Ort

E-Mail-Adresse (Angabe freiwillig)

Telefonnummer

Name, Vorname verantwortliche/r Ausbilder/in

## Angaben zum/zu gesetzlichen Vertreter(n)<sup>3</sup>

keiner Eltern Mutter Vater Vormund

Name, Vorname

Straße, Haus-Nr.

PLZ Ort

keiner Eltern Mutter Vater Vormund

Name, Vorname

Straße, Haus-Nr.

PLZ Ort

## Angaben zur/zum Auszubildenden

Name Vorname

Straße, Haus-Nr.

PLZ Ort

Geburtsdatum E-Mail-Adresse (Angabe freiwillig)

Mobil-/Telefonnummer (Angabe freiwillig)

## § 1 – Dauer der Ausbildung

### Dauer

Die Ausbildungsdauer beträgt nach der Ausbildungsordnung

24 Monate. 36 Monate. 42 Monate.

Auf die Ausbildungsdauer wird die Berufsausbildung zur/zum<sup>4</sup>

bzw. eine berufliche Vorbildung in

mit ..... Monaten angerechnet.<sup>5</sup>

Die Berufsausbildung wird in

Vollzeit Teilzeit<sup>6,7</sup> ..... (% der Ausbildungszeit in Vollzeit) durchgeführt.

Die Ausbildungsdauer verlängert sich aufgrund der Teilzeit um ..... Monate.

Die Ausbildungsdauer verkürzt sich vorbehaltlich der Entscheidung der zuständigen Stelle aufgrund

..... um ..... Monate.<sup>7</sup>

Die Berufsausbildung wird im Rahmen eines ausbildungsintegrierenden dualen Studiums absolviert.

Das Ausbildungsverhältnis fällt nicht in den Geltungsbereich eines gültigen Tarifvertrages.

Das Berufsausbildungsverhältnis

beginnt am ..... und endet am:<sup>8</sup> .....

**Probezeit**

Die Probezeit beträgt in Monaten<sup>9</sup>

einen zwei drei vier

**§ 2 – siehe S. 3 des Berufsausbildungsvertrages**

**§ 3 – Ausbildungsstätte**

Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelungen nach § 4 Nr. 12 dieses Vertrages in

Name/Anschrift der Ausbildungsstätte

und den mit dem Betriebssitz für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt.

**§ 4 – Pflichten des Auszubildenden**

**Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte(n)** sind für den folgenden Zeitraum in der/den folgenden Ausbildungsstätte(n) vorgesehen (hierzu zählen auch Auslandsaufenthalte)

**§ 5 – Pflichten der/des Auszubildenden**

**Führung von schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweisen**

Der Ausbildungsnachweis wird wie schriftlich elektronisch folgt geführt:

**§ 6 – Bestandteile der Vergütung und sonstige Leistungen**

**Höhe und Fälligkeit**

Das Ausbildungsverhältnis fällt in den Geltungsbereich des folgenden Tarifvertrages:

Der Auszubildende zahlt der/dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung; diese beträgt zurzeit monatlich brutto

EUR				
im	ersten	zweiten	dritten	vierten

Ausbildungsjahr.

Die Vergütung setzt sich aus verschiedenen Bestandteilen zusammen, die dem Vertrag als Anlage beigefügt werden.

**Überstunden<sup>10</sup>**

Überstunden werden besonders vergütet. besonders vergütet **oder** in Freizeit ausgeglichen.  
 in Freizeit ausgeglichen. besonders vergütet **und** in Freizeit ausgeglichen.

**§ 7 – Ausbildungszeit, Anrechnung und Urlaub**

**Tägliche und wöchentliche Ausbildungszeit<sup>11</sup>**

Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit beträgt

Die durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit beträgt

..... Stunden.<sup>12</sup>

..... Stunden.

**Urlaub**

Es besteht ein Urlaubsanspruch

im Kalenderjahr			
Werktage			
Arbeitstage			

**§§ 8 bis 11 – siehe S. 4 des Berufsausbildungsvertrages**

**§ 12 – Sonstige Vereinbarungen<sup>13</sup>; Hinweis auf anzuwendende Betriebs- bzw. Dienstvereinbarungen**

Anlage gemäß § 4 Nr. 1 des Berufsausbildungsvertrages<sup>14</sup>

Die beigefügten weiteren Bestimmungen (Blatt 3 / Ausfertigung für **Auszubildende** / S. 3 und S. 4) sind Gegenstand dieses Vertrages.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Auszubildenden\*

Stempel und Unterschrift des Ausbildenden\*

Unterschrift(en) der/des gesetzlichen Vertreter/s\*

\* Bei elektronischer Abfassung ist die Vertragsabfassung so zu übermitteln, dass die Auszubildenden und ggf. deren gesetzliche Vertreter/in diese speichern und ausdrucken können. Auszubildende haben den Empfang durch die Auszubildende und ggf. deren gesetzliche Vertreter/in nachzuweisen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 und 3 BBlG). Auszubildende sind verpflichtet den Empfang der Vertragsabfassung zu bestätigen (§ 13 S. 2 Nr. 8 BBlG).

**§ 1 – Dauer der Ausbildung**

1. **Dauer** (siehe § 1 auf S. 1 des Berufsausbildungsvertrages)
2. **Probezeit:** Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
3. **Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses:** Bestehen Auszubildende vor Ablauf der in Nr. 1 vereinbarten Ausbildungsdauer die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
4. **Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses:** Bestehen Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

**§ 2 – Ermächtigung zur Anmeldung zur Prüfung**

Die/der Auszubildende ermächtigt den Auszubildenden, sie/ihn in ihrem/seinem Namen zu Prüfungen im Rahmen der Ausbildung anzumelden; siehe näher § 4 Nr. 11 dieses Vertrages.

**§ 3 – Ausbildungsstätte**

(siehe § 3 auf S. 2 des Berufsausbildungsvertrages)

**§ 4 – Pflichten des Auszubildenden**

Der Auszubildende verpflichtet sich,

1. **(Ausbildungsziel)** dafür zu sorgen, dass der/dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;
2. **(Ausbilderinnen/Ausbilder)** selbst auszubilden oder eine/einen persönlich und fachlich geeignete/geeigneten Ausbilderin/Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diese/diesen der/dem Auszubildenden jeweils schriftlich bekannt zu geben;
3. **(Ausbildungsordnung)** der/dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen;
4. **(Ausbildungsmittel)** der/dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen<sup>15</sup>, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind;
5. **(Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte; Prüfungen)** die/den Auszubildende/n zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen bzw. nicht zu beschäftigen. Der Auszubildende verpflichtet sich daneben, die/den Auszubildende/n, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgeschrieben oder nach Nr. 12 durchzuführen sind, freizustellen. Das Gleiche gilt für die Teilnahme an Prüfungen und an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht;
6. **(Führung von schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweisen)** schriftliche oder elektronische<sup>16</sup> Ausbildungsnachweise der/dem Auszubildenden für die Berufsausbildung kostenfrei zur Verfügung zu stellen und ihr/ihm Gelegenheit zu geben, die Ausbildungsnachweise während der Ausbildungszeit am Arbeitsplatz zu führen. Der Auszubildende wird die/den Auszubildende/n zum ordnungsgemäßen Führen der Ausbildungsnachweise anhalten und dies durch regelmäßige Abzeichnung oder in sonstiger geeigneter Weise bestätigen;
7. **(Ausbildungsbezogene Tätigkeiten)** der/dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren/seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
8. **(Sorgepflicht)** dafür zu sorgen, dass die/der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;
9. **(Ärztliche Untersuchungen)** sofern die/der Auszubildende noch nicht 18 Jahre alt ist, sich Bescheinigungen gemäß den §§ 32, 33 des Jugendarbeitsschutzgesetzes darüber vorlegen zu lassen, dass sie/er
  - a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und
  - b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist;
10. **(Eintragungsantrag)** unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der IHK unter Beifügung der Vertragsabfassung und – bei Auszubildenden unter 18 Jahren – einer Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß § 32 des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beantragen. Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes;
11. **(Anmeldung zu Prüfungen)** die/den Auszubildende/n im Rahmen einer gemäß § 2 dieses Vertrages erteilten Ermächtigung rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen oder zum ersten und zweiten Teil einer gestreckten Abschlussprüfung anzumelden und für die Teilnahme freizustellen sowie der Anmeldung zur Zwischenprüfung oder zum ersten Teil einer gestreckten Abschlussprüfung bei Auszubildenden, die noch nicht 18 Jahre alt sind, eine Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gemäß § 33 des Jugendarbeitsschutzgesetzes beizufügen; die/der Auszubildende erhält eine Kopie des Anmeldeantrages;

12. **(Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte)** (siehe § 4 auf S. 2 des Berufsausbildungsvertrages)

13. **(Vertragsabfassung)** den Auszubildenden und deren gesetzlichen Vertretern und Vertreterinnen die Vertragsabfassung unverzüglich nach deren Erstellung auszuhändigen. Bei elektronischer Abfassung ist die Vertragsabfassung so zu übermitteln, dass die Auszubildenden und deren gesetzliche Vertreter/in diese speichern und ausdrucken können. Auszubildende haben den Empfang durch die Auszubildende und deren gesetzliche Vertreter/in nachzuweisen. Die Vertragsabfassung und den Empfangsnachweis haben Auszubildende nach Ablauf des Jahres, in dem das Ausbildungsverhältnis beendet wurde, drei Jahre lang aufzubewahren.

**§ 5 – Pflichten der/des Auszubildenden**

Die/Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie/Er verpflichtet sich insbesondere,

1. **(Lernpflicht)** die ihr/ihm im Rahmen ihrer/seiner Berufsausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen;
2. **(Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen)** am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie/er nach § 4 Nr. 5, 11 und 12 freigestellt bzw. nicht beschäftigt wird;
3. **(Weisungsbundenheit)** den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Berufsausbildung von Auszubildenden, von Ausbilderinnen oder Ausbildern oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden;
4. **(Betriebliche Ordnung)** die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;
5. **(Sorgfaltspflicht)** Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihr/ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;
6. **(Betriebsgeheimnisse)** über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren;
7. **(Führung von schriftlichen oder elektronischen<sup>16</sup> Ausbildungsnachweisen)** die vorgeschriebenen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweise ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen;
8. **(Benachrichtigung)** bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu lassen. Bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit, die länger als drei Kalendertage dauert, hat die/der Auszubildende, sofern er/sie Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist, das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer feststellen und sich eine ärztliche Bescheinigung aushändigen zu lassen. Auf Verlangen des Auszubildenden ist die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer früher als im Gesetz vorgesehen ärztlich feststellen zu lassen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist die/der Auszubildende verpflichtet, sich eine neue ärztliche Bescheinigung aushändigen zu lassen.<sup>17</sup>
9. **(Ärztliche Untersuchungen)** soweit auf sie/ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32 und 33 dieses Gesetzes ärztlich
  - a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen
  - b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigungen hierüber dem Auszubildenden vorzulegen.
10. **(Benachrichtigung nach Ende der Abschlussprüfung)** unverzüglich nach dem Ende der Abschlussprüfung den Auszubildenden über das Ergebnis zu informieren und die „vorläufige Bescheinigung über das Prüfungsergebnis“ der IHK bzw. das IHK-Abschlusszeugnis vorzulegen.
11. **(Vertragsabfassung)** den Empfang der Vertragsabfassung zu bestätigen, sofern dieser elektronisch abgefasst wird.

**§ 6 – Bestandteile der Vergütung und sonstige Leistungen**

1. **Höhe und Fälligkeit:** Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
2. **Verschiedene Bestandteile der Ausbildungsvergütung:** Diese sind gem. § 17 BBlG nur solche, die im Ausbildungsvertrag konkret bestimmt werden, nicht von bestimmten oder bestimmbaren Ereignissen abhängig gemacht und entsprechend § 18 Abs. 1 Satz 1 BBlG monatlich ausgezahlt werden. Bestandteile der Vergütung können z. B. Sachleistungen oder regelmäßige monatliche Zulagen sein.
3. **Sachleistungen:** Soweit der Auszubildende der/dem Auszubildenden Kost und/oder Wohnung gewährt, gilt die in der Anlage beigefügte Regelung (ggf. Anlage beifügen). Auszubildende gewähren Auszubildenden angemessene Wohnung und Verpflegung im Rahmen der Hausgemeinschaft. Diese Leistungen können in Höhe der nach § 17 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 % der Bruttovergütung hinaus. Können Auszubildende während der Zeit, für welche die Vergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund Sachleistungen nicht abnehmen (z. B. bei Urlaub, Krankheitsausfall, etc.), so sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.

4. **Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte:** Auszubildende tragen die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte nach § 4 Nr. 5, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem diese Kosten einsparen. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten nach § 17 Abs. 6 BBiG darf 75 % der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen.
5. **Berufskleidung:** Wird vom Auszubildenden eine besondere Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie von ihm zur Verfügung gestellt.
6. **Fortzahlung der Vergütung:** Der/Dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt
- für die Zeit der Freistellung gemäß § 4 Nr. 5, 11 und 12 dieses Vertrages sowie gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 und § 43 des Jugendarbeitsschutzgesetzes,
  - bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn sie/er
    - sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
    - aus einem sonstigen, in ihrer/seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, die Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen,
    - bei Krankheit nach Maßgabe des Entgeltfortzahlungsgesetzes.

### § 7 – Ausbildungszeit, Anrechnung und Urlaub

1. **Tägliche und wöchentliche Ausbildungszeit**<sup>11</sup> (siehe § 7 auf S. 2 des Berufsausbildungsvertrages): Die Vereinbarung der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit hat die Auswirkung, dass eine über sie hinausgehende Beschäftigung der/des Auszubildenden als Überstunde besonders zu vergüten oder durch Freizeit auszugleichen ist.
2. **Anrechnung:** Auf die Ausbildungszeit der Auszubildenden werden angerechnet
- die Berufsschulunterrichtszeit einschließlich der Pausen und der notwendigen Wegezeiten zwischen Berufsschule und Ausbildungsstätte nach § 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BBiG bzw. § 9 Abs. 2 Nr. 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG),
  - Berufsschultage nach § 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BBiG bzw. § 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 JArbSchG mit der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit,
  - Berufsschulwochen nach § 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 BBiG bzw. § 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 JArbSchG mit der durchschnittlichen wöchentlichen Ausbildungszeit,
  - die Freistellung nach § 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 BBiG bzw. § 10 Abs. 1 Nr. 1 JArbSchG mit der Zeit der Teilnahme einschließlich der Pausen und der notwendigen Wegezeiten zwischen Berufsschule und Ausbildungsstätte und
  - die Freistellung nach § 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 BBiG bzw. § 10 Abs. 1 Nr. 2 JArbSchG mit der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit.
3. **Urlaub** (siehe § 7 auf S. 2 des Berufsausbildungsvertrages)
4. **Lage des Urlaubs:** Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf die/der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

### § 8 – Kündigung

1. **Kündigung während der Probezeit:** Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
2. **Kündigungsgründe:** Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
- aus einem wichtigen Grund<sup>18</sup> ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
  - von der/dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie/er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
3. **Form der Kündigung:** Die Kündigung muss schriftlich, im Fall der Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen; die elektronische Form ist ausgeschlossen.
4. **Unwirksamkeit einer Kündigung:** Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gemäß § 10 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.
5. **Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung:** Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder die/der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn die andere Person den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (Nr. 2 Buchstabe b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.
6. **Aufgabe des Betriebes, Wegfall der Ausbildungseignung:** Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungseignung verpflichten sich Auszubildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung der zuständigen Arbeitsagentur rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

### § 9 – Betriebliches Zeugnis

Der Auszubildende hat der/dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis kann mit Einwilligung der Auszubildenden in elektronischer Form erteilt werden. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch die Ausbilderin oder der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten,

Kenntnisse und Fähigkeiten der/des Auszubildenden. Auf Verlangen der/des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

### § 10 – Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichtes der nach § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes errichtete Schlichtungsausschuss anzurufen, sofern ein solcher bei der IHK besteht.

### § 11 – Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

### § 12 – Sonstige Vereinbarungen<sup>13</sup>; Hinweis auf Betriebs- bzw. Dienstvereinbarungen

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung im Rahmen des § 12 dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden.

<sup>1</sup> Gemäß § 103 Abs. 1 BBiG sind die vor dem 1. September 1969 bestehenden Ordnungsmittel anzuwenden, solange eine Ausbildungsordnung nicht erlassen ist.

<sup>2</sup> Zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der Auszubildenden können mehrere natürliche oder juristische Personen in einem Ausbildungsverbund zusammenwirken, soweit die Verantwortlichkeit für die einzelnen Ausbildungsabschnitte sowie für die Ausbildungszeit insgesamt sichergestellt ist (Verbundausbildung, § 10 Abs. 5 BBiG).

<sup>3</sup> Vertretungsberechtigt sind beide Eltern gemeinsam, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht. Ist ein Vormund bestellt, so bedarf dieser zum Abschluss des Ausbildungsvertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes.

<sup>4</sup> Die Dauer einer anderen abgeschlossenen Berufsausbildung ist bei entsprechender Vereinbarung der Vertragsparteien nach § 5 Abs. 2 S. 3 BBiG ganz oder teilweise auf die Ausbildungsdauer anzurechnen, sofern die dem Vertrag zugrundeliegende Ausbildungsordnung eine Anrechnungsmöglichkeit nach § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 BBiG vorsieht.

<sup>5</sup> Durch Rechtsverordnung der Landesregierungen kann bestimmt werden, dass der Besuch eines Bildungsganges berufsbildender Schulen oder die Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung ganz oder teilweise auf die Ausbildungsdauer angerechnet wird. Wird eine solche Rechtsverordnung nicht erlassen, kann die Anrechnung durch die IHK im Einzelfall erfolgen. Für die Entscheidung über die Anrechnung auf die Ausbildungsdauer kann der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung Empfehlungen beschließen. Im Einzelfall bedarf es für die Anrechnung eines gemeinsamen Antrages der Auszubildenden und der Auszubildenden. Der Anrechnungszeitraum muss in ganzen Monaten durch sechs teilbar sein.

<sup>6</sup> Auszubildende und Auszubildende können die Durchführung der Berufsausbildung in Teilzeit vereinbaren (§ 7a BBiG). Die Dauer der Teilzeiterberufsausbildung verlängert sich entsprechend, höchstens jedoch bis zum Einzehalffachen der Dauer, die in der Ausbildungsordnung für die betreffende Berufsausbildung in Vollzeit festgelegt ist. Die Dauer der Teilzeiterberufsausbildung ist auf ganze Monate abzurunden. Auf Verlangen der Auszubildenden verlängert sich die Ausbildungsdauer auch über die Höchstdauer des Einzehalffachen hinaus bis zur nächsten möglichen Abschlussprüfung. Der Antrag auf Eintragung des Berufsausbildungsvertrages kann mit dem Antrag auf Verkürzung der Ausbildungsdauer verbunden werden.

<sup>7</sup> Nach § 8 Abs. 1 BBiG hat die IHK auf gemeinsamen Antrag der/des Auszubildenden und Auszubildenden die Ausbildungsdauer zu verkürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel auch in der verkürzten Zeit erreicht wird. Dies gilt bei einer Teilzeiterberufsausbildung mit der Maßgabe, dass, wenn eine Verkürzung der Ausbildungsdauer entsprechend den Empfehlungen des Hauptausschusses nach Absatz 3 zu einer Ausbildungsdauer führt, die das Ende der für die betreffende Berufsausbildung in Vollzeit festgelegten Ausbildungsdauer höchstens um sechs Monate überschreitet, die Ausbildungsdauer auf das Ende der für die betreffende Berufsausbildung in Vollzeit festgelegten Ausbildungsdauer verkürzt wird (§ 8 Abs. 1 Satz 2 BBiG).

<sup>8</sup> Wenn die Ausbildungsordnung vorsieht, dass die Berufsausbildung in sachlich und zeitlich besonders gegliederten, aufeinander abgestimmten Stufen erfolgt, soll zwar nach den einzelnen Stufen ein Ausbildungsabschluss vorgesehen sein, der zu einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit befähigt (sogenannte „echte“ Stufenausbildung, § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BBiG). Auch in diesem Fall muss aber der Vertrag über die gesamte Ausbildungsdauer abgeschlossen werden (§ 21 Abs. 1 BBiG).

<sup>9</sup> Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen.

<sup>10</sup> Mögliche darüberhinausgehende Ausgleichsansprüche für Überstunden aus Betriebsvereinbarung oder Tarifvertrag sind davon unberührt.

<sup>11</sup> Nach dem JArbSchG beträgt die höchstzulässige tägliche Arbeitszeit (Ausbildungszeit) bei noch nicht 18 Jahre alten Personen grundsätzlich acht Stunden. Ist allerdings die Arbeitszeit an einzelnen Werktagen auf weniger als acht Stunden verkürzt, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche bis zu achteinhalb Stunden beschäftigt werden (§ 8 JArbSchG). Im Übrigen sind die Vorschriften des JArbSchG über die höchstzulässigen Wochenarbeitszeiten zu beachten.

<sup>12</sup> Im Berufsausbildungsvertrag ist für die gesamte Ausbildungszeit oder für einen bestimmten Zeitraum der Berufsausbildung die Verkürzung der täglichen oder der wöchentlichen Ausbildungszeit zu vereinbaren. Diese Kürzung darf bei einer Teilzeiterberufsausbildung jedoch nicht mehr als 50 Prozent betragen.

<sup>13</sup> U. a. können als integraler Bestandteil der Ausbildung Ausbildungsabschnitte im Ausland bis zu einem Viertel der Ausbildungsdauer vereinbart werden. Weiterhin können Zusatzqualifikationen vereinbart werden. Diese können Wahlbausteine in neuen Ausbildungsordnungen oder Teile anderer Ausbildungs- oder Fortbildungsordnungen sein. Zusatzqualifikationen müssen gesondert geprüft und bescheinigt werden.

<sup>14</sup> Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Berufsausbildungsablaufs.

<sup>15</sup> Auch eines ersten Teils der Abschlussprüfung, sofern nach der Ausbildungsordnung vorgesehen.

<sup>16</sup> Unzutreffendes streichen.

<sup>17</sup> Für Auszubildende, die privat krankenversichert sind, gilt im Krankheitsfall die Anzeige- und Nachweispflicht nach § 5 Absatz 1 EFZG. Ärztliche Bescheinigungen sind Auszubildenden danach unmittelbar vorzulegen. Ärztliche Bescheinigungen sind auch bei Auslandsaufenthalt zum Zeitpunkt der Arbeitsunfähigkeit, bei Arbeitsunfähigkeitsfeststellung durch Ärzte, die nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen (Privatärzte), bei Erkrankung eines Kindes, stufenweiser Wiedereingliederung, Inanspruchnahme von Rehabilitationsleistungen oder Beschäftigungsverboten vorzulegen.

<sup>18</sup> Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses bis zum Ablauf der Ausbildungsdauer nicht zugemutet werden kann.

# Merkblatt: Ausbildungsvergütung & Urlaub

## § 17 BBiG: Vergütungsanspruch

(1) Ausbildende haben Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewähren. Sie ist nach dem Lebensalter der Auszubildenden so zu bemessen, dass sie mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, ansteigt.

(2) Sachleistungen können in Höhe der nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 Prozent der Bruttovergütung hinaus.

(3) Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen.

Maßgeblich für die Ausbildungsvergütung ist die Branchenzugehörigkeit des Ausbildungsbetriebes. Wenn eine allgemein verbindliche Tarifregelung (Tarifvertrag) vorliegt, dürfen im Ausbildungsvertrag keine niedrigeren Vergütungssätze vereinbart sein als im Tarifvertrag vereinbart. Die Ausbildungsvergütung wird nicht auf Grundlage des Ausbildungsberufes bezahlt, sondern richtet sich allein nach der Branche, in der der/die Auszubildende beschäftigt ist. Daraus ergibt sich, dass Auszubildende mit verschiedenen Ausbildungsberufen einen Anspruch auf eine einheitliche Vergütung haben, wenn sie im selben Unternehmen angestellt sind.

Beispiel: Lernt ein Koch / eine Köchin in einer Bank, gilt die "Bankvergütung", lernt er/sie in einem Gastronomieunternehmen, gilt die "Gastronomievergütung" usw. Diese Regelung ist bei allen Berufen anzuwenden, die in einer anderen als der berufsspezifischen Branche lernen.

Nicht tarifgebundene Ausbildungsbetriebe haben eine "angemessene" Ausbildungsvergütung zu gewähren. Eine Ausbildungsvergütung ist nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (zuletzt Urteil vom 26.3.2013 - 3 AZR 89/11) in der Regel nicht angemessen i.S. von § 17 Abs. 1 BBiG, wenn sie die im einschlägigen Tarifvertrag festgelegte Vergütung um mehr als 20 % unterschreitet. In diesem Fall kann der Auszubildende die tarifliche Ausbildungsvergütung verlangen.

Vergütung bei Verkürzung: Die Empfehlung ist, bei Verkürzung des Ausbildungsvertrages um 6/12 Monate bereits nach jeweils 10/8 Monaten die Vergütung des nächsten Ausbildungsjahres zu bezahlen.

## Urlaub

Der gesetzliche Mindesturlaub für volljährige Auszubildende beträgt nach Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) 24 Werktage (20 Arbeitstage).

Für Jugendliche ist der Urlaub nach dem Lebensalter gestaffelt. Er beträgt jährlich

- mindestens 30 Werktage (25 Arbeitstage), wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist,
- mindestens 27 Werktage (23 Arbeitstage), wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist,
- mindestens 25 Werktage (21 Arbeitstage), wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist.

Falls ein Tarifvertrag gilt muss mindestens der dort vorgeschriebene Urlaub eingetragen ist.

## → **Achtung Ausnahme!!!:**

Bei Ausbildungsbeginn vor dem 01.07. oder Ausbildungsende nach dem 30.06. (mehr als 6 Monate Betriebszugehörigkeit in einem Kalenderjahr) hat der Auszubildende stets Anspruch auf mindestens **den vollen gesetzlichen Urlaubsanspruch** nach JArbSchG beziehungsweise BUrlG, §§ 19 JArbSchG, 3, 5 Abs. 1 a, c BUrlG.

Besteht das Arbeitsverhältnis im Kalenderjahr weniger als 6 Monate, hat der Azubi nur Anspruch auf Teilurlaub (= für jeden vollen Ausbildungsmonat 1/12 des Jahresurlaubs).

Bruchteile von mindestens einem halben Tag werden aufgerundet (§ 5 Abs. 2 BUrlG).

# Informationspflichten nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gegenüber Auszubildenden und Auszubildenden gem. Art. 13 DSGVO (Erhebung von Daten bei der betroffenen Person) \*\*

## 1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Registrierung und Betreuung von Ausbildungs- und Umschulungsverhältnissen sowie die Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen bei der IHK Rheinessen.

## 2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen für die Datenerhebung

IHK für Rheinessen, vertreten durch Hauptgeschäftsführer Günter Jertz, Schillerplatz 7, 55116 Mainz, Telefon: 06131 262-0, E-Mail: [Service@rheinessen.ihk24.de](mailto:Service@rheinessen.ihk24.de)

## 3. Kontaktdaten der behördlichen Datenschutzbeauftragten

Frau Sandra Döll, Rathenaustraße 20, 67547 Worms, E-Mail: [datenschutz@rheinessen.ihk24.de](mailto:datenschutz@rheinessen.ihk24.de), Tel. 06241 9117-51

## 4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Zu unseren gesetzlichen Aufgaben nach § 34 BBiG gehört es, ein Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse einzurichten und zu führen. Die Zuständigkeit für Ihr Berufsausbildungsverhältnis besteht ab dem Zeitpunkt, in dem Sie bei der IHK Rheinessen einen Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse stellen. Während der Dauer des Ausbildungsverhältnisses sind wir außerdem für die Überwachung der Durchführung der Ausbildung (§ 76 BBiG) und die Durchführung der Zwischen- und Abschlussprüfungen sowie die Erstellung von Prüfungszeugnissen (§§ 37, 48 BBiG) verantwortlich. Die IHK Rheinessen hat einen „Schlichtungsausschuss“ zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Auszubildenden nach § 111 Abs. 2 ArbGG gebildet. Hierfür werden Ihre personenbezogenen Daten im Falle der Inanspruchnahme des „Schlichtungsausschusses“ verarbeitet. Für jährliche stattfindende regionale, überregionale sowie bundesweite Ehrungen für Auszubildende werden wir Ihre personenbezogenen Daten ebenfalls verarbeiten.

Wir verarbeiten Ihre Daten streng zweckgebunden im Rahmen unserer hoheitlichen Aufgaben für die Führung des Verzeichnisses der Berufsausbildungsverhältnisse, die Überwachung der Durchführung des Ausbildungsverhältnisses inklusive eventueller Schlichtungsverfahren sowie die Organisation bzw. Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen inklusive eventueller Ehrungen und die Ausstellung von Prüfungszeugnissen sowie ggf. deren Zweitschriften.

## 5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergeleitet an:

- Finanzbuchhaltung, zur Zahlungsabwicklung
- Prüfungsausschuss zur Abnahme der Prüfung
- Auftragsverarbeitung zur Durchführung von Projektprüfungen
- Auftragsverarbeitung zur automatisierten elektronischen Prüfungsauswertung
- Schlichtungsausschuss zur Beilegung von Ausbildungsstreitigkeiten.

Ihre Daten werden nur im Rahmen unserer gesetzlichen Verpflichtungen weitergegeben.

Ihre Prüfungsergebnisse erhalten auf Anforderung die Ausbildungsbetriebe, § 34 Abs. 2 BBiG.

## 6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der IHK Rheinessen so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Registrierung von Ausbildungs- und Umschulungsverhältnissen und für die Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen erforderlich ist.

## 7. Betroffenenrechte

Nach der EU-Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berechtigung zu. (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen (Art. 17 und 18 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die IHK Rheinessen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Zur Ausübung Ihrer Rechte wenden Sie sich bitte an die behördliche Datenschutzbeauftragte. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim rheinland-pfälzischen Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Prof. Dr. Dieter Kugelmann, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz, Telefon: 06131 208-2449, E-Mail: [poststelle@datenschutz.rlp.de](mailto:poststelle@datenschutz.rlp.de).

## 8. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Die IHK Rheinessen benötigt Ihre Daten, zur Registrierung Ihres Ausbildungsverhältnisses, zur Durchführung und Abwicklung der Zwischen- und Ausschussprüfungen einschließlich des Prüfungsergebnisses, für statistische Zwecke sowie ggf. für die Ausstellung von Zweitschriften des Prüfungszeugnisses. Insofern sind Sie dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus den oben genannten Rechtsgrundlagen.

**\*\* Bitte diese Seite mit den Vertragsunterlagen dem Auszubildenden aushändigen**